



## **Satzung des SV Fortuna '50 Neubrandenburg e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Sportverein Fortuna '50 Neubrandenburg e. V., in der Abkürzung SV Fortuna '50 Neubrandenburg. Er hat seinen Sitz in Neubrandenburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr geht vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere des Kinder- und Jugendsports, des Breitensports und des leistungsorientierten Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglied können natürliche, volljährige, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit und bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium.

Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende.

Ein Mitglied kann durch Präsidiumsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Gleiches gilt bei der Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.

Das Mitglied kann zudem auf Präsidiumsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind Bestandteil der Beitragsordnung.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- das Präsidium,
- das erweiterte Präsidium,
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Präsidium/Vorstand**

Das Präsidium besteht aus:

- einem Präsidenten/einer Präsidentin,
- bis zu drei Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen,
- mindestens zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern.

Das Präsidium im Sinne § 26 BGB sind der Präsident/präsidentin sowie die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Vergütung, sondern nur den Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Ausgaben.

### **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Präsidiums**

Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Das Präsidium ist berechtigt, zur Absicherung des Übungs- und Trainingsbetriebes sowie der Wettkämpfe Kredite aufzunehmen.

Zu dessen Aufgaben zählen insbesondere die:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Jahresplanung;
- Beschlussfassungen jeglicher Art, die den Verein betreffen.

Das Präsidium kann sich durch einen Wirtschaftsbeirat beraten lassen. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die durch das Präsidium ernannt und abberufen werden.

### **§ 10 Wahl des Präsidiums**

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Präsidiumsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt.

Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Präsidium.

### **§ 11 Präsidiumssitzungen**

Das Präsidium beschließt in seinen Sitzungen, die vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Dem Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten ist es vorbehalten, Mitglieder des Sportvereins und/oder des Fördervereins zu den Beratungen einzuladen.

### **§ 12 Erweitertes Präsidium**

Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium und mindestens weiteren fünf Mitgliedern. Hierbei ist abzusichern, dass die Interessen aller Sportarten vertreten sind. Darüber hinaus ist je ein Vertreter des männlichen und weiblichen Nachwuchssportes im erweiterten Präsidium aufzunehmen. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums werden auf Vorschlag der Interessengruppen durch das Präsidium benannt.

Beratungen des erweiterten Präsidiums finden mindestens einmal je Halbjahr statt.

Einladung und Leitung der Sitzung erfolgen durch den Präsidenten/Vizepräsidenten.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladungen einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### **§ 14 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Zu Kassenprüfern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wahl von zwei Kassenprüfern erfolgt auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Präsidiums sein.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Er kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag eingebracht werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen steuerbegünstigten Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neubrandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.



Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Präsident der Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Satzung tritt mit Bestätigung auf der Mitgliederversammlung am 21.10.2019 in Kraft.

Neubrandenburg, 21.10.2019

Michael Schröder (Vereinspräsident)